OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451076/10/Wg

Datum:
Linz, 19. Jänner 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des H B, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Inzersdorf im Kremstal vom 22. April 2021, GZ: 9/92/922-01/2020-ap/se, betreffend Festsetzung der Freizeitwohnungspauschale samt Zuschlag für das Jahr 2020 (Objekt A I x)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Bescheid vom 22. April 2021 wird behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Im Beschwerdeverfahren stellte sich heraus, dass sich im Haus A I x zwei Wohnungen befinden. Eine wird vom Beschwerdeführer und eine von seinem Sohn bewohnt. Im Jahr 2020 hatte der Sohn des Beschwerdeführers bis zum 15. Oktober 2020 einen entsprechenden Hauptwohnsitz.

II. Diese Feststellung (I.) ergibt sich aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers und der Eingabe des Bürgermeisters vom 14. Oktober 2021 (ON 6).

III. Rechtlich ergibt sich Folgendes: Das verfahrensgegenständliche Objekt stellte im Jahr 2020 länger als 26 Wochen einen Hauptwohnsitz dar und war damit gemäß § 54 Abs. 2 Z 2 Oö. Tourismusgesetz keine der Abgabenpflicht unterliegende Freizeitwohnung. Aus diesem Grund ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, weil der Entscheidung keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist

unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl